

ESF+

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.10.0.	Alphabetisierung und Grundbildung

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Begründung:

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?


Ja (**Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen**)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gelten besondere Regelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Das sind Tätigkeiten (Leistungen der Daseinsvorsorge), die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, mit besonderer Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und für die ein Ausgleich aus staatlichen Mitteln gezahlt wird, weil die Erbringung der Dienstleistung andernfalls unrentabel und für private Dienstleister unattraktiv wäre.

Bewilligt werden die Dienstleistungen nur bei erheblichen Landesinteresse. Weitere Voraussetzung ist, dass sämtliche Einnahmen zur Erfüllung des Zweckes oder zur Absenkung des Zuwendungsbedarfs verwendet werden müssen.

Es ist im Interesse der Allgemeinheit die Anzahl der gering literatisierten Erwachsenen in Sachsen-Anhalt zu senken. Alphabetisierung und Grundbildung sind die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben, für lebenslanges Lernen sowie für gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Aus diesem Grund sind die Projekte aus dem ESF+-Förderprogramm mit besonderer Gemeinwohlverpflichtung verbunden.

Der DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) begrenzt die bei einer Beihilfe an sich bestehende Notifizierungspflicht. Bei Ausgleichsleistungen mit nicht mehr als 15 Millionen Euro je DAWI-Tätigkeit jährlich ist keine Notifikation erforderlich.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: